

Die Unterhaltshöhe bemisst sich nach der Lebensstellung der Eltern, des Kindes und der Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen (§ 1610a BGB). Der Unterhalt wird in Betreuungs- und Barunterhalt aufgeteilt. Stefanie erfüllt die Verpflichtung durch die Pflege und Erziehung von Lea, also den Betreuungsunterhalt. Robert ist somit für den Barunterhalt zuständig. Dieser Unterhalt hat keine zeitliche Begrenzung und kann unter Umständen auch über das 18. Lebensjahr hinaus gehen. Robert muss bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs von Lea den Mindestunterhalt zahlen (§ 1612a BGB). Die Höhe bemisst sich nach der Düsseldorfer Unterhaltstabelle. Maßgebend für die Höhe ist die Leistungsfähigkeit von Robert und die Anzahl der unterhaltsberechtigten Personen.

Stefanie lernt nach der Trennung Maximilian kennen. Nach einiger Zeit beschließen sie zu heiraten. Lea ist mittlerweile 5 Jahre alt und trägt den Nachnamen von Stefanie. Durch die Heirat von Stefanie und Maximilian ändert sich der Familienname von Stefanie.

Hat die Heirat von Stefanie Auswirkungen auf den Nachnamen von Lea?

Lea kann den neuen Nachnamen der Mutter als Familienname annehmen. Die alleinsorgeberechtigte Mutter und ihr Ehemann müssen einen Antrag auf Namensänderung beim Standesamt stellen (§ 1618 BGB). Nachdem Stefanie und Robert das gemeinsame Sorgerecht für Lea haben, muss Robert dieser Namensänderung zustimmen. Die Einwilligung des anderen Elternteils kann aber auch durch das Familiengericht ersetzt werden, wenn die Namensänderung „zum Wohl des Kindes erforderlich ist“.

(Jedoch muss sich das Familiengericht hier an strenge Maßstäbe halten.)

Nachdem Robert und Stefanie die elterliche Sorge gemeinsam ausüben, muss Robert seine Einwilligung zur Namensänderung abgeben.

Einige Jahre später stirbt Robert.

Welchen Erbspruch hat Lea?

Lea ist durch das Gesetz zur erbrechtlichen Gleichstellung nicht ehelicher Kinder vom 16.12.1997 neben allen andern Abkömmlingen von Robert erbberechtigt (§ 1924 BGB).

Die Kinder von Robert erben zu gleichen Teilen (§ 1924 Abs. 4 BGB). Lea hat somit den gleichen Anspruch auf das Erbe wie Mona und Lukas.

Sofern Robert ein Testament erstellt und Lea nicht als Erbe eingesetzt hat, verbleibt ihr der gesetzliche Pflichtteilsanspruch (§ 2303 BGB).

Durch den Tod von Robert erlischt auch der Unterhaltsanspruch und es könnte ein Halbwaisenrentenanspruch für Lea entstehen.



Landratsamt
Roth

**Amt für Jugend und Familie
Weinbergweg 1
91154 Roth**

Christian Schrötz	Buchstabenbereich A bis D und L bis R	Tel.Nr.: 09171 81-227
Matthias Kelsch	Buchstabenbereich E bis K	Tel.Nr.: 09171 81-219
Margit Gebauer	Buchstabenbereich S bis Z	Tel.Nr.: 09171 81-216
Christine Körber	Schnittstellenarbeit	Tel.Nr.: 09171 81-228
Tanja Bischoff	Schnittstellenarbeit	Tel.Nr.: 09171 81-228

Info-Blatt zum aktuellen Kindschaftsrecht

Durch das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) erhält ein Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, die gleiche rechtliche Stellung wie ein Kind, das aus einer Ehe hervorgeht.

Robert (25) und Stefanie (24), die nicht miteinander verheiratet sind, erwarten in wenigen Tagen ihre erste gemeinsame Tochter, die den Namen Lea tragen soll. Robert hat seine Kinder aus erster Ehe, Mona und Lukas, mit in die Beziehung gebracht.

Lea wird geboren.

Wie wird die Vaterschaft von Robert zu Lea festgestellt?

§ 1592 BGB: Die Vaterschaft kann folgendermaßen festgestellt werden:

1. Die Vaterschaft wird durch Robert freiwillig anerkannt
oder
2. Die Vaterschaft wird gerichtlich festgestellt

Erkennt Robert die Vaterschaft freiwillig in einer Vaterschaftsanerkennungsurkunde an, muss Stefanie dieser Anerkennung zustimmen, damit sie rechtswirksam wird. Dies erfolgt durch eine Zustimmungsurkunde zur Vaterschaft.

Robert hätte auch vor der Geburt von Lea die Vaterschaft bereits anerkennen können (§ 1594 Abs. 4 BGB).

Wäre Robert noch nicht 18 Jahre alt, also beschränkt geschäftsfähig, müssen die gesetzlichen Vertreter von Robert dieser Anerkennung ebenfalls zustimmen (§ 1596 Abs. 1 BGB).

Robert hat die Vaterschaft zu Lea anerkannt.

Stefanie möchte wissen, ob sie nun das alleinige Sorgerecht hat bzw. wie die Regelungen sind.

Wer hat das elterliche Sorgerecht für Lea?

Wären Stefanie und Robert verheiratet, so hätten sie das gemeinsame Sorgerecht. (§ 1626a Abs. 1 Nr. 2 BGB)

Weil Robert und Stefanie nicht verheiratet sind, hat die elterliche Sorge zunächst Stefanie alleine.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass beide Elternteile eine Erklärung abgeben, dass sie die Sorge gemeinsam ausüben wollen (§ 1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB).

Wird die gemeinsame elterliche Sorge nicht begründet, bleibt das alleinige Sorgerecht bei der Mutter.

Was muss bei einer Sorgeerklärung beachtet werden?

Die Sorgeerklärung kann bereits vor der Geburt des Kindes abgegeben werden (§ 1626b BGB).

Wären die Eltern/oder ein Elternteil noch nicht volljährig, also beschränkt geschäftsfähig, und möchten eine Sorgeerklärung abgeben, so müssen die jeweiligen gesetzlichen Vertreter zustimmen (§ 1626c Abs. 2 BGB).

Die gemeinsame elterliche Sorge ist nicht Voraussetzung dafür, dass Lea den Nachnamen des Vaters erhalten kann.

Was bedeutet gemeinsame elterliche Sorge?

Die elterliche Sorge muss von den Eltern in eigener Verantwortung und im gegenseitigen Einvernehmen zum Wohl des Kindes ausgeübt werden. Das gemeinsame Sorgerecht gibt den Eltern das Recht über Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung in gegenseitigem Einvernehmen zu entscheiden. Leben die Eltern getrennt, wird in der Regel der Elternteil, bei dem das Kind lebt, die Entscheidungen im Alltag umzusetzen haben. Solange die Eltern in den Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung die gleiche Ansicht haben, gibt es keine Probleme.

(§ 1626 Abs. 1 BGB)

Robert und Stefanie haben sich für das gemeinsame Sorgerecht für Lea entschieden.

Stefanie möchte gerne wissen welchen Nachnamen Lea bekommen kann.

Lea erhält zunächst den Familiennamen von Stefanie, den sie zum Zeitpunkt der Geburt von Lea führt. Robert und Stefanie können aber auch vor einem Standesbeamten beantragen, dass Lea den Nachnamen des Vaters bekommt.

Sollten Robert und Stefanie nach der Geburt der gemeinsamen Tochter eine Sorgeerklärung abgeben, so kann der Familienname von Lea innerhalb 3 Monaten nach der Abgabe der gemeinsamen Sorge neu erklärt werden.

Stefanie und Robert entscheiden sich für den Nachnamen von Stefanie. Bekommen Robert und Stefanie weitere Kinder, so muss für diese auch der Nachname von Stefanie gewählt werden. (§§ 1616 ff. BGB)

Lea bekommt den Nachnamen von Stefanie.

Nach drei Jahren trennen sich Robert und Stefanie. Lea lebt nach der Trennung bei Stefanie.

Hat Lea einen Unterhaltsanspruch gegenüber ihren Vater?

Robert und Stefanie müssen sich gleichermaßen am Unterhalt von Lea beteiligen (§ 1601 BGB). Auch nach der Trennung der Eltern muss der Unterhalt von Lea weiterhin von beiden bestritten werden.